

Schluss mit der Verunsicherung: SoVD erklärt die aktuellen Bestimmungen

# Neue Besucherregeln für Pflegeheime

Die weitreichenden Besuchseinschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner der niedersächsischen Pflegeheime haben die Betroffenen und ihre Angehörigen in der Corona-Krise vor eine schwere Belastungsprobe gestellt. Dann kamen die ersten Lockerungen – die aber von Heim zu Heim ganz unterschiedlich umgesetzt wurden. Eine neue Verordnung schafft jetzt verbindliche Regeln für alle.

„In den vergangenen Wochen stand unser Pflege-Notruftelefon kaum still“, berichtet Birgit Vahldiek, Leiterin der Abteilung Sozialpolitik beim SoVD in Niedersachsen. „Viele Angehörige hatten Fragen zu den Besucherregeln in den niedersächsischen Pflegeheimen.“ Grund für die Verwirrung: Nachdem die Landesregierung im Mai erste Lockerungen der coronabedingten Besuchseinschränkungen erlassen hatte, wurden diese von den Einrichtungen ganz unterschiedlich umgesetzt. „Während einige Heime Besuche von Angehörigen unter bestimmten Hygienevoraussetzungen ermöglichen, ließen andere diese auch weiterhin nicht zu“, so Vahldiek.

Auf diesen unbefriedigenden Zustand hat Niedersachsens Gesundheits- und Sozialministerin Carola Reimann jetzt mit einer neuen Verordnung reagiert, die für alle Heime einheitliche und verbindliche Regeln schafft.

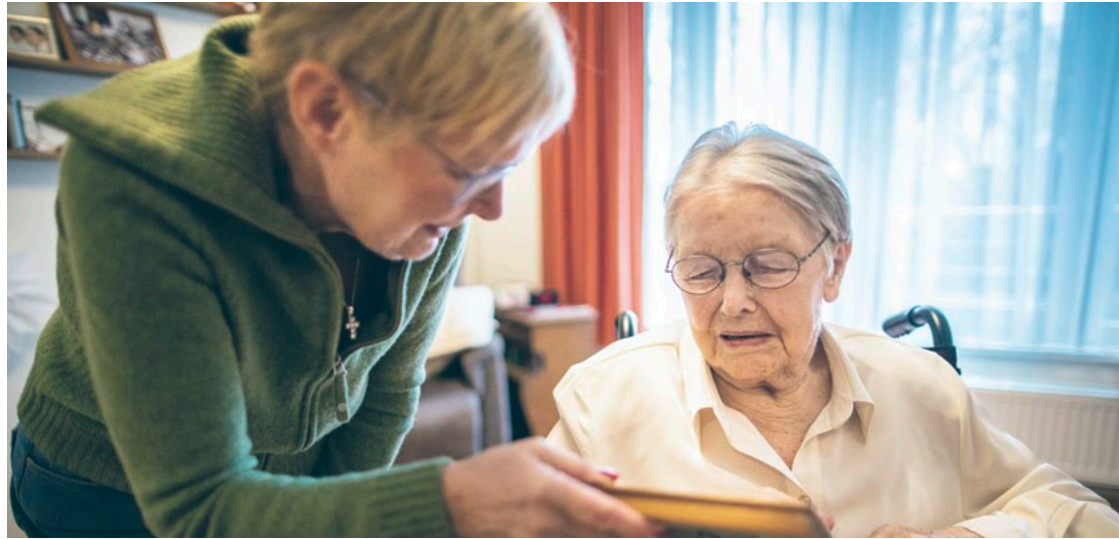


Foto: Lennart Helal

**Gegen Einsamkeit und Isolation in der Corona-Krise: Die jüngsten Lockerungen der Besuchseinschränkungen für Pflegeheime erleichtern den Kontakt zwischen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen.**

„Damit Besuche überall ohne Ansteckungsgefahr möglich sind, müssen jetzt sämtliche Einrichtungen in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsämtern unverzüglich entsprechende Hygienekonzepte entwickeln“, erklärt Vahldiek. Nach den neuen Regeln dür-

fen Heimbewohnerinnen und -bewohner durchaus Besuch von verschiedenen Menschen empfangen, allerdings immer nur von einer Person gleichzeitig. Jeder Aufenthalt muss dokumentiert werden. Dabei ist eine Begrenzung der Besuchszeiten zulässig, solange

ausreichend lange Besuche möglich bleiben. „Das heißt, dass es nicht zu einer Limitierung der Zeitspanne im Minutenbereich kommen soll“, stellt Vahldiek klar.

Ferner müssen die Heime unter Beachtung der Hygienebestimmungen Besucherzimmer

vorhalten oder Besuche auf dem Außengelände der Einrichtung ermöglichen. Unter denselben Voraussetzungen sollen auch Besuche in den Bewohnerzimmern stattfinden können.

Außerdem gilt: Die Organisation der Besuche darf nicht mit Hürden verbunden sein. „Die Einrichtung muss etwa ihre telefonische Erreichbarkeit sicherstellen und sollte Termine auch mit kurzer Vorlaufzeit vergeben“, erläutert Vahldiek. Dabei müssten Besuche nicht nur unterhalb der Woche, sondern auch an Wochenenden und Feiertagen ermöglicht werden. „Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf diese Besuche“, betont Vahldiek.

Tipps und Hilfestellungen rund ums Thema Pflege erhalten Ratsuchende am Pflege-Notruftelefon des SoVD in Niedersachsen unter der Servicenummer 0180 2000872.

Corona-Krise: SoVD berät zum Arbeitslosengeld

## Was tun bei Jobverlust?

Der Arbeitsmarkt steht in der Corona-Krise stark unter Druck. Auch Kündigungen sind derzeit leider keine Seltenheit. Doch was tun, wenn plötzlich der Job weg ist? Der SoVD in Niedersachsen berät Betroffene in seinen rund 60 Beratungszentren rund ums Arbeitslosengeld.

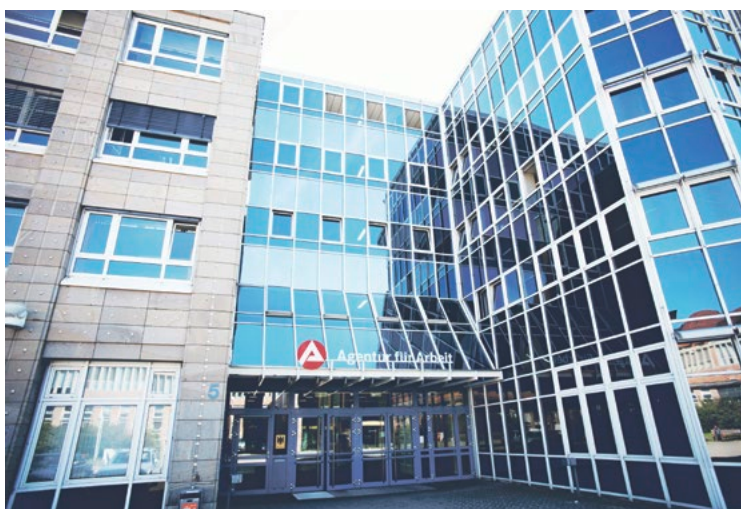


Foto: Pixabay / andreas160578

**Für den Publikumsverkehr geschlossen: Die Arbeitsagenturen sind in der Corona-Krise nur schwer erreichbar.**

Wann und wo muss ich den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen? Welche Unterlagen muss ich einreichen? Wie viel Arbeitslosengeld steht mir überhaupt zu – und wie lange? Ist der erste Schock nach einer Kündigung überwunden, stehen Betroffene oft vor vielen Fragen.

„Arbeitslosengeld wird regelmäßig für 24 Monate gezahlt –

abhängig vom Lebensalter und davon, wie lange in den letzten fünf Jahren eine Arbeitslosenversicherungspflicht bestand“, erläutert Katharina Lorenz vom SoVD-Beratungszentrum in Hannover. „Wegen der Corona-Krise gilt derzeit aber eine Ausnahme: Arbeitslose, deren Anspruch eigentlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 ausläuft, erhalten

die Bezüge drei Monate länger.“ Dabei liege die Höhe des Arbeitslosengelds grundsätzlich bei 60 Prozent des letzten Nettoeinkommens, für Arbeitslose mit Kindern bei 67 Prozent.

„Das Wichtigste ist, dass sich die Betroffenen spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden“, so Lorenz weiter. „Erfährt man erst später, dass man arbeitslos wird, muss die Meldung innerhalb von drei Tagen erfolgen.“ Sonst riskiere man eine Sperrzeit, in der das Arbeitslosengeld nicht ausbezahlt werde. Problematisch dabei: Die Arbeitsagenturen sind derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen und auch sonst nur schwer erreichbar. „Auch hier helfen wir gerne weiter“, betont Lorenz. „Wer zum SoVD kommt, kann sicher sein, dass seine Unterlagen rechtzeitig und rechtssicher bei der Agentur eintreffen.“

Einen Überblick über die rund 60 SoVD-Beratungszentren in Niedersachsen gibt es unter [www.sovd-nds.de](http://www.sovd-nds.de).

Sozialverband Deutschland  
Landesverband Niedersachsen

**SOVD**

### Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Unsere Beratung gibt Ihnen Sicherheit



Sozialverband Deutschland  
Landesverband Niedersachsen e.V.  
Herschelstraße 31  
30159 Hannover  
Tel. 0511 70148-0  
Fax 0511 70148-70  
info@sovnd-nds.de  
www.sovnd-nds.de